

Elektronische Geräte in der Schule

Liebe Eltern,

aus aktuellem Anlass möchte ich Sie über unsere Regelungen zur Nutzung elektronischer Geräte in der Schule informieren.


Unsere Haus- und Schulordnung sieht vor, dass elektronische Geräte nicht mitgebracht werden dürfen. Ausgenommen sind Mobiltelefone, die während der Schulzeit (incl. Pausen) jedoch durchgehend ausgeschaltet bleiben müssen.

Ein neuer Aspekt hat sich durch die sogenannten „Smart Watches“ ergeben - Armbanduhrer, die unbemerkte Foto-, Film- und Tonaufnahmen ermöglichen. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitschüler/innen und der Lehrkräfte müssen auch diese während der Dauer des Schulbesuchs ausgeschaltet und weggepackt bleiben.

Nicht zulässig - seit November 2017 in Deutschland verboten - sind Uhren mit Abhörfunktion („Babyphon-Funktion“ / „Monitorfunktion“). Bitte beachten Sie dazu die umseitig abgedruckte Pressemitteilung der Bundesnetzagentur.

Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass beim etwaigen Abhandenkommen elektronischer Geräte seitens der Schule keine Haftung besteht. Wir raten grundsätzlich dazu, den Kindern keine hochpreisigen Gegenstände in die Schule mitzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,



Angela Münch

Rektorin



Pressemitteilung

Bonn, 17. November 2017
Seite 1 von 1

Bundesnetzagentur geht gegen Kinderuhren mit Abhörfunktion vor

Homann: „Umfeld von Kindern ist zu schützen“

Die Bundesnetzagentur verbietet den Verkauf von Kinderuhren mit Abhörfunktion und ist bereits gegen mehrere Angebote im Internet vorgegangen.

„Über eine App können Eltern solche Kinderuhren nutzen, um unbemerkt die Umgebung des Kindes abzuhören. Sie sind als unerlaubte Sendeanlage anzusehen“, so Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. „Nach unseren Ermittlungen werden die Uhren von Eltern zum Beispiel auch zum Abhören von Lehrern im Unterricht genutzt.“

Verbotene Abhörgeräte

Es gibt auf dem deutschen Markt eine große Anzahl von Anbietern, die Smartwatches für Kinder mit einer Abhörfunktion anbieten. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren.

Diese Uhren verfügen über eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefoniefunktion, die über eine App eingerichtet und gesteuert werden. Eine solche Abhörfunktion wird häufig als „Babyphone“- oder „Monitorfunktion“ bezeichnet. Der App-Besitzer kann bestimmen, dass die Uhr unbemerkt vom Träger und dessen Umgebung eine beliebige Telefonnummer anruft. So wird er in die Lage versetzt, unbemerkt die Gespräche des Uhrenträgers und dessen Umfeld abzuhören. Eine derartige Abhörfunktion ist in Deutschland verboten.

Vorgehen gegen Käufer

Die Bundesnetzagentur rät speziell Schulen, verstärkt auf Uhren mit Abhörfunktion bei Schülern zu achten. Sofern Käufer solcher Uhren der Bundesnetzagentur bekannt werden, fordert sie diese auf, die Uhr zu vernichten und einen Nachweis hierüber an die Bundesnetzagentur zu senden. Eltern wird daher geraten, die Uhren eigenständig unschädlich zu machen und Vernichtungsnachweise hierzu aufzubewahren.

Wie ein Vernichtungsnachweis im Falle eines Anschreibens durch die Bundesnetzagentur geführt werden kann, ist zu finden unter:
www.bundesnetzagentur.de/spionagekamas.

Dort befindet sich auch eine Übersicht über Produktgruppen, die unerlaubte Sendeanlagen nach deutschem Recht darstellen.

HAUSANSCHRIFT
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

TEL +49 228 14-9921
FAX +49 228 14-8975

pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de